Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer Hebesatzsatzung

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrSTG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewSTG) und des § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau in seiner Sitzung am 17.01.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Bad Schandau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden unverändert zum Vorjahr wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge

360 von Hundert

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge

460 von Hundert

2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge

450 von Hundert

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Bad Schandau, den 17.01.2018

Thomas Kunack Bürgermeister